

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Dienstag (Nachmittag), 8. März 2022 / Mardi après-midi, 8 mars 2022

Bildungs- und Kulturdirektion / Direction de l'instruction publique et de la culture

14 2019.ERZ.71746 Gesetz
Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

14 2019.ERZ.71746 Loi
Loi sur la Haute école pédagogique germanophone (LHEP) (Modification)

Gemeinsame Eintretensdebatte zu den drei Hochschulgesetzen UniG (2019.ERZ.71745), FaG (2019.ERZ.71743) und PHG (2019.ERZ.71746): siehe Geschäft 2019.ERZ.71745 / Traktandum 12.

Débat d'entrée en matière commun sur les trois lois relatives aux hautes écoles LUni (2019.ERZ.71745), LHESB (2019.ERZ.71743) et LHEP (2019.ERZ.71746) : voir affaire 2019.ERZ.71745 / point 12 de l'ordre du jour.

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Vizepräsident. Wir kommen zum Traktandum Nr. 14. Auch dieses Gesetz wurde von der BiK vorberaten. Wir haben freie Debatte. Die BiK-Sprecherin hat sich auch zu diesem Geschäft schon geäußert. Wenn sich keine Fraktionen melden, fahren wir direkt mit der Detailberatung weiter.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Titel 1 / Titre 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 1a (neu) / Art. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 1a (neu) / Titre 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 1b (neu) / Art. 1b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 3, Art. 5

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 5a (neu) / Art. 5a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 6, Art. 11

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 14 Abs. 1 (betrifft nur französische Version) / Art. 14 al. 1 (ne concerne que le texte français.)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 19

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 19a (neu) / Art. 19a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 19b (neu) / Art. 19b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 20, Art. 22

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 3.2.5 (neu) / Titre 3.2.5 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 24a (neu) / Art. 24a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 24b (neu) / Art. 24b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 25, Art. 26, Art. 27, Art. 27a, Art. 30, Art. 31

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 4 / Titre 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 35 und Art. 36 Abs. 1 / Art. 35 et art. 36 al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 36 Abs. 2 bis Abs. 5 / Art. 36 al. 2 à al. 5

Antrag BiK (Abplanalp, Brienzwiler) und Regierungsrat

² Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören:

^a der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie

^b weiteren sechs Mitgliedern,

^c ~~der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,~~

^d ~~einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten und~~

^e ~~einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.~~

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten ~~sowie und~~ die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. ~~Die Dozentinnen und Dozenten und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig.~~

~~4 Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Schulrates teil:~~

~~a die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen,~~

~~b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozentinnen und Dozenten,~~

~~c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,~~

~~d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f,~~

~~e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.~~

~~5 Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 4 Buchstaben b bis e werden von ihren jeweiligen Organisationen selbständig delegiert~~

Proposition CFor (Aplanalp, Brienzwiler) et Conseil-exécutif

~~2 Il se compose des personnes suivantes qui ne sont pas membres de la Haute école pédagogique:~~

~~a le président ou la présidente et~~

~~b de six autres membres qui ne sont pas membres de la Haute école pédagogique ;:~~

~~c du recteur ou de la rectrice, membre d'office;~~

~~d d'un représentant ou d'une représentante du corps enseignant et~~

~~e d'un représentant ou d'une représentante des étudiants et des étudiantes~~

~~3 Le Conseil-exécutif désigne le président ou la présidente ainsi que et les membres du conseil de l'école pour une période de fonction de quatre ans. Les domaines dont relèvent les tâches et les mandats de la Haute école pédagogique doivent être représentés de manière appropriée par les personnalités choisies. Le mandat peut être renouvelé deux fois. Les membres du corps enseignant ainsi que les étudiants et les étudiantes délèguent leurs représentants respectifs de manière autonome.~~

~~4 Le service compétent de la Direction de l'instruction publique et de la culture délègue une personne qui participe aux séances du conseil de l'école avec voix consultative. Participent aux séances du conseil de l'école avec voix consultative :~~

~~a le recteur ou la rectrice, membre d'office,~~

~~b un représentant ou une représentante du corps enseignant,~~

~~c un représentant ou une représentante des étudiants et des étudiantes,~~

~~d un représentant ou une représentante des collaborateurs et collaboratrices visés à l'article 11, alinéa 2, lettres d à f,~~

~~e un représentant ou une représentante de la Direction de l'instruction publique et de la culture.~~

~~5 Les représentants et les représentantes visés à l'alinéa 4, lettres b à e sont délégués par leur organisation respective de manière autonome.~~

Antrag Vanoni, Bern (Grüne), Wyrsh, Jegenstorf (SP-JUSO-PSA) und Ritter, Burgdorf (glp)

~~2 Er setzt sich zusammen aus~~

~~a der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört~~

~~b weiteren sechs Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören,~~

~~c der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,~~

~~d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden, und~~

~~e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und~~

^f eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstaben d bis f werden von ihren jeweiligen Organisationen selbständig delegiert.

⁴ gemäss geltendem Recht

⁵ streichen (betr. Antrag der Kommissionsmehrheit II und des Regierungsrates III)

Proposition Vanoni, Berne (Les Verts), Wyrsh, Jegenstorf (PS-JS-PSA) et Ritter, Burgdorf (pvl)

² Il se compose

^a de la présidente ou du président qui n'est pas membre de la Haute école pédagogique,

^b de six autres membres qui ne sont pas membres de la Haute école pédagogique,

^c de la rectrice ou du recteur, membre d'office,

^d d'une représentante ou d'un représentant du corps enseignant, et

^e d'une représentante ou d'un représentant des étudiantes et des étudiants et

^f d'une représentante ou d'un représentant des collaboratrices et collaborateurs selon l'article 11, alinéa 2, lettres d à f.

³ Le Conseil-exécutif désigne la présidente ou le président ainsi que les membres du conseil de l'école pour une période de fonction de quatre ans. Les domaines dont relèvent les tâches et les mandats de la Haute école pédagogique doivent être représentés de manière appropriée par les personnalités choisies. Le mandat peut être renouvelé deux fois. Les organisations respectives délèguent leurs représentantes ou représentants au sens de l'alinéa 2, lettres d à f de manière autonome.

⁴ selon le droit en vigueur

⁵ biffer (ce qui concerne la proposition de la majorité de la commission II et du Conseil-exécutif III)

Eventualantrag Vanoni, Bern (Grüne), Wyrsh, Jegenstorf (SP-JUSO-PSA) und Ritter, Burgdorf (glp)

² Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, ~~die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören:~~

^a der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie

^b sechs weiteren Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören,

^c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden,

^d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und

^e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstaben c bis e werden von ihren jeweiligen Organisationen selbständig delegiert.

- ⁴ ~~Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Schulrates teil:~~
a die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen,
b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.

⁵ streichen (betr. Antrag der Kommissionsmehrheit II und des Regierungsrates III)

Proposition subsidiaire Vanoni, Berne (Les Verts), Wyrsh, Jegenstorf (PS-JS-PSA) et Ritter, Burgdorf (glp)

- ² Il se compose des membres suivants ~~qui ne sont pas membres de la Haute école pédagogique~~ :-
^a de la présidente ou du président ainsi que
^b de six autres membres qui ne sont pas membres de la Haute école pédagogique,
^c d'une représentante ou d'un représentant du corps enseignant,
^d d'une représentante ou d'un représentant des étudiantes et des étudiants et
^e d'une représentante ou d'un représentant des collaboratrices et collaborateurs selon l'article 11, alinéa 2, lettres d à f.

³ Le Conseil-exécutif désigne la présidente ou le président ainsi que les membres du conseil de l'école pour une période de fonction de quatre ans. Les domaines dont relèvent les tâches et les mandats de la Haute école pédagogique doivent être représentés de manière appropriée par les personnalités choisies. Le mandat peut être renouvelé deux fois. Les organisations respectives délèguent leurs représentantes ou représentants au sens de l'alinéa 2 lettres c à e de manière autonome.

- ⁴ ~~Le service compétent de la Direction de l'instruction publique et de la culture délègue une représentante ou un représentant qui participe aux séances du conseil de l'école avec voix consultative. Participent aux séances du conseil de l'école avec voix consultative :~~
^a la rectrice ou le recteur, membre d'office,
^b une représentante ou un représentant de la Direction de l'instruction publique et de la culture.

⁵ biffer (concerne la proposition de la majorité de la commission II et la proposition du Conseil-exécutif III)

Vizepräsident. Wir kommen zu Art. 36 Abs. 2 bis 5. Hier steht wieder ein Antrag BiK Abplanalp und Regierungsrat gegen einen Antrag Vanoni, Wyrsh und Ritter. Auch hier ist klar, dass wir über Abs. 2 bis 5 zusammen abstimmen. Ist dazu das Wort verlangt? – Das ist nicht der Fall. So hat Grossrat Abplanalp das Wort.

Ueli Abplanalp, Brienzwiler (SVP), BiK-Sprecher. Ich will es ganz kurz machen: Obschon die Berner Fachhochschule (BFH) und die Pädagogische Hochschule (PH Bern) inhaltlich doch recht unterschiedlich sind, waren wir ganz klar der Meinung, dass man sie organisatorisch gleich aufstellen müsste, und deshalb ist hier die Ausgangslage dieselbe.

Sie haben gesehen, dass die Rückweisung die Art. 36 bis 38 betraf. Der Rechtsdienst, dem ich einen ganz herzlichen Dank mitgeben möchte, hat uns den Rat gegeben, dies in Art. 36 zu regeln. Die Art. 37 und 38 wurden somit nicht abgeändert. Man hat sogar im Sinne einer Harmonisierung einen identischen Wortlaut gefunden. Vorher hiess es an einer Stelle: «Der Präsident und 6 Mitglieder [...]» und an einer anderen Stelle «[...] 7 Mitglieder, eines davon der Präsident...». Inhaltlich ist es das Gleiche. Wir sprechen hier wirklich von genau demselben wie vorhin gerade. Trotz der inhaltlich unterschiedlichen Ausrichtung dieser Institute, dieser Anstalten, ist es hier organisatorisch

genau das Gleiche und daher spricht sich die Kommission ganz klar für die Auftrennung aus, und ich möchte Sie bitten, der Kommission zu folgen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne), Antragsteller. Ich möchte nicht wiederholen, was ich vorhin zum Stimmrecht der internen Vertretungen an der BFH gesagt habe, weil das analog auch für die Vertretungen der Dozierenden, des Mittelbaus und der Studierenden der PH Bern gilt.

Ich möchte aber in Bezug auf die PH Bern – und jetzt sprechen wir ja über das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) – und besonders in Bezug auf die Vertretung der Studierenden noch auf einen speziellen Aspekt eingehen. Wir sind ja zeitlich um eine Sitzung im Vorsprung. Das, was wir heute schon debattieren, wäre eigentlich erst morgen Vormittag vorgesehen gewesen, und morgen Vormittag wäre auch der Vertreter der Studierenden im Schulrat der PH Bern auf der Tribüne gewesen. Er kann heute leider nicht hier sein. Er kann auch nicht die Tonspur im Internet hören.

Warum? Weil er als Studierender der PH Bern zurzeit als Lehrperson in einer Schulklasse unterrichtet, neben seinem Studium an der PH Bern und neben seinem Engagement, das er im Schulrat der PH Bern an den Tag legt. Und er ist nicht der einzige Studierende der PH Bern, der zurzeit in den Schulen im Einsatz ist, dort, wo Lehrpersonen wegen Corona oder mindestens einem positiven Test ausfallen, oder überhaupt dort, wo es an Lehrpersonen mangelt. Er ist nicht der Einzige. Wir verpassen sonst keine Gelegenheit, um den Einsatz der Studierenden der PH Bern zu würdigen.

Aber wenn wir jetzt dem Vertreter der Studierenden das Stimmrecht im Schulrat entziehen, dann ist das nichts anderes – Entschuldigung, ich muss es klar sagen –, es ist nichts anderes, als eine Geringschätzung der Arbeit, die dieser Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen und für die Sitzungsvorbereitungen leistet, neben seinem Studium und neben seiner Teilzeitarbeit an einer Schule. Es ist auch ein Zeichen mangelnder Anerkennung der Leistungen aller Studierenden, der Dozierenden und der Mittelbau-Angehörigen, wenn wir ihren Vertretungen jetzt ohne Not, nur aus ideologischen Gründen – das muss gesagt sein –, nur aus ideologischen «Government»-Gründen das Stimmrecht entziehen oder verweigern.

Ich appelliere nochmals an Sie, wenigstens das Stimmrecht der Vertretungen der Dozierenden, der Studierenden und der Mitarbeitenden im Gesetz beizubehalten oder zu verankern, also dem minimalen Eventualantrag zuzustimmen.

Samuel Krähenbühl kommt schon nach vorne. Er hat bei seinem letzten Auftritt schon einiges verdreht, was die Antragsteller im Sinn hatten, und er wird es vermutlich jetzt wieder tun. Entschuldigung, Samuel, wenn ich Klartext rede.

Ich möchte in Erinnerung rufen: Zum Mittelbau an der PH Bern gehören die Assistentinnen und Assistenten, die eine grosse Arbeit leisten, wie auch alle anderen Angestellten – und wer auch dazu gehört, sind die Praxis-Lehrkräfte, die im ganzen Kanton die Studierenden der PH Bern unterstützen, während sie für ihre Praktika im Einsatz sind. Auch diesen leisten Sie einen schlechten Dienst. Es bleibt mir weiterhin schleierhaft, auch wenn Samuel Krähenbühl vorher in seinem Votum den CEO der Insel irgendwie mit den Studierenden-Vertretungen in Zusammenhang gebracht hat. Es bleibt mir schleierhaft, wie die Studierenden an der PH Bern irgendwelche operative Kompetenzen oder operative Führungsaufgaben wahrnehmen sollten.

Das stimmt doch einfach nicht! Die Vereinigung der Studierenden, die die Vertretung im Schulrat bestimmt, ist nicht ein Teil der Struktur der PH Bern, sondern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, und ich kann nicht verstehen, dass die Kommission der Vertretung der Studierenden aus der Vereinigung der Studierenden das Stimmrecht im strategischen Leitungsorgan entziehen will, unter Berufung auf «Governance»-Regeln, wo doch das jeweilige Schulratsmitglied aus den Studierenden gar keine operative Kompetenzen oder Aufgaben an der PH Bern hat.

Ich bitte Sie nochmals, stimmen Sie jetzt wenigstens diesem Eventualantrag zu. Das hat übrigens in einem Brief auch der Schulrat der PH Bern empfohlen. Dass man das Stimmrecht des Rektorats aufgeben will, mag ja noch angehen, aber auch der Schulrat der PH Bern findet es nicht richtig, dass man den anderen Vertretungen das Stimmrecht entzieht. *(Der Präsident bittet den Redner,*

zum Schluss zu kommen. / *Le président demande à l'orateur de conclure.*) Ja, ich glaube, ich bin klar geworden: Stimmen Sie dem Eventualantrag zu, merci vielmals.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), Fraktionssprecher. Ja, werter Bruno, kürzlich musste ich in einem Interview der «Jungfrau Zeitung» die Frage beantworten, worüber ich mich im Moment aufrege. Meine Antwort war: «Das Leben ist zu kurz, um sich aufzuregen.» Ich möchte Dir diesen Rat auch mit auf den Weg geben.

Letztendlich sind wir hier einfach in einem demokratischen Entscheidungsprozess, und man kann ja die Sache verschieden anschauen. Ich finde es aber schon ein wenig problematisch, wenn man hier davon spricht, dass man jemanden geringschätzen will. Selbstverständlich schätzen wir niemanden gering. Selbstverständlich finde ich das super und bewundernswert und bemerkenswert, dass junge Leute in der Ausbildung schon ihren Mann oder ihre Frau stehen und Schule geben.

Ich möchte einfach noch auf etwas anderes hinweisen, Bruno. Ich kann dir ein sehr persönliches Erlebnis erzählen, als ich selber in einer solchen Situation war. Ich war einmal in einer Struktur- und Berufungskommission, um einen Professor zu wählen. Ich hatte das Stimmrecht und der Assistentenvertreter auch. Damals waren wir beide noch an der Uni und mussten Prüfungen machen, und dann hat uns das Direktorium des Historischen Instituts – das ist jetzt zwanzig Jahre her, das darf ich heute erzählen – herbeizitiert und uns durchgegeben, wen wir wählen sollten.

Das änderst du mit einem formalen Stimmrecht nicht. Es gibt einfach gewisse Abhängigkeitsverhältnisse, es gibt auch gewisse andere Positionen. Wenn du in einer Ausbildung bist, oder angestellt, hast du eine andere Position, und diesbezüglich habe ich das Gefühl, dass es in gewisser Weise besser ist, wenn man sich äussern kann – und das kann man ja, und diesbezüglich machen wir auch einen Schritt. Wir machen einen Schritt, indem wir namentlich den Mittelbau stärker berücksichtigen.

Ich war schon in manchem Gremium dabei, und es passiert ja wirklich sehr selten, dass ein strategisches Organ sich völlig querstellt gegenüber den Leuten, die dort täglich arbeiten. Trotzdem kann es manchmal eben auch Schieflagen geben, Abhängigkeiten – und das ist jetzt eben mein persönliches Erlebnis. Ich fand es nicht cool, dass ich dort ein Stimmrecht hatte, weil man uns – mir und dem Assistenten – durchgegeben hat, wir hätten dann gefälligst für diesen zu stimmen, und sonst ... Wir sollten doch hier noch abschliessen. Und solche Sachen räumst du nicht aus, darum finde ich es besser, wenn man ehrlich ist und es transparent macht, dass man eine Mitsprache hat und nicht ein Stimmrecht.

Vielleicht noch eine Bemerkung zu Uwe Jocham: Natürlich ist Uwe Jocham kein Studentenvertreter, das ist der falsche Vergleich. Aber der Rektor als CEO-Verwaltungsrat ist der Vergleich. Und ich habe vorhin noch nachgeschaut, diese Aussagen, die gerade auch von Ihrer Seite gekommen sind, als dieses Doppelmandat war. Selbstverständlich, Urs Graf, ist das legal, aber gerade bei grösseren Firmen ist es heute auch sehr unüblich, und es wird auch mit Recht kritisiert, wenn es dort diese Durchmischung gibt.

Darum bitte ich Sie wirklich, folgen Sie auch hier der BiK und dem Regierungsrat. Sie haben die Begründung der Bildungsdirektorin gehört. Es ist eigentlich auch schweizweit Usus. Und regen wir uns weniger auf, merci.

Daniel Wildhaber, Rubigen (SP), Fraktionssprecher. Für einmal ist der Berner Grosse Rat sehr schnell, und das ist auch gut so, und gut ist auch, dass ich mich gar nicht mehr aufregen muss. Aber ich bedanke mich bei Bruno Vanoni, dass er seiner Aufregung mit deutlich vernehmbaren Emotionen Ausdruck gegeben hat. Und im Minimum, liebe Kolleginnen und Kollegen, denken Sie doch an die Mitarbeitenden, damit diese partizipieren können, nicht nur in beratender Funktion, sondern auch mit Stimmrechtsfunktion und meinetwegen halt ohne Stimmrecht für die Rektorin oder für den Rektor.

Ich erzähle Ihnen jetzt keine persönlichen Erlebnisse. Ich bin dankbar, wenn Sie dem Eventualantrag Ihr Ja geben können.

Karin Berger-Sturm, Grosshöchstetten (SP), Einzelsprecherin. Ich nehme an, der Entscheid fällt ähnlich wie bei der BFH. Es wäre ein sehr komisches Zeichen, wenn wir die beiden Universitäten unterschiedlich behandeln würden.

Ich möchte aber eindringlich darauf hinweisen, dass man die Mitwirkung und die Mitbestimmung, wie man sie in Art. 13 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und analog im PHG festgelegt hat, auch umsetzt und zwar in der Verordnung, dass man diese Mitwirkung auch wirklich lebt. Dann kann man auf ein Stimmrecht unter Umständen verzichten, aber die Mitwirkung muss sichergestellt werden, sonst ist die Universität, sind die Universitäten, nicht lebensfähig.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp), Einzelsprecher. Behalten wir doch jetzt den Ball flach. Es ist zwar schade, hat der Eventualantrag keine Mehrheit gefunden in der vorherigen Beratung. Mich dünkte, man hätte damit eine Brücke gebaut. Aber es ist jetzt nun einmal so. Fokussieren wir doch auf das, was wir erreicht haben! Das ist der Grund, warum ich noch rasch nach vorne gekommen bin. Wir hatten in der Kommission eine sehr gute Gesetzesberatung, sodass wir heute eigentlich nur noch über diese Themen sprechen, über die wir jetzt gerade gesprochen haben, doch das ist nicht so zentral.

Für mich ist z. B. ganz, ganz wichtig, dass jetzt dieser Mittelbau endlich dabei ist, auch im Raum sitzt, am Tisch sitzt. Wer schon einmal in solchen Organen war, weiss, wenn man gute Argumente hat, dann werden diese auch gehört, dann kann man die anderen Vertreter im Schulrat überzeugen. Für mich ist es wirklich eine grosse Errungenschaft, dass am Schluss in der ganzen Kommission von links bis rechts Konsens herrschte, dass der Mittelbau dazugehört. Und es ist mir einfach wichtig, dass diese Message auch im Raum bleibt, vielleicht sogar auch gegenüber der Pressetribüne oder gegenüber Leuten, die vielleicht trotzdem zuhören, wenn sie nicht Schule geben.

Das ist eine Errungenschaft, und jetzt wird es an diesen Schulräten liegen, diese Kultur zu leben, und das gehört eigentlich auch zu einer Expertenorganisation. Also sehen wir das Glas, das zumindest drei Viertel voll ist, und lassen wir jetzt nicht den Eindruck entstehen, wir würden hier ein Gesetz machen und es gäbe Fronten, die sich aufbauten.

Vizepräsident. Es haben sich keine weiteren Sprecherinnen und Sprecher gemeldet. Die Bildungsdirektion sagt hier auch nichts mehr dazu, also kommen wir direkt zur Abstimmung über Art. 36 Abs. 2 bis Abs. 5. Wer dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag Vanoni, Wyrsh und Ritter zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2019.ERZ.71746: Art. 36 Abs. 2–5 / art. 36, al. 2 à al. 5

Antrag BiK (Abplanalp) und Regierungsrat (Ja), Antrag Vanoni, Wyrsh, Ritter (Nein)
 Proposition CFor (Abplanalp) et Conseil-exécutif (oui), proposition Vanoni, Wyrsh, Ritter (non)

Annahme Antrag BiK und Regierungsrat / Adoption proposition CFor et Conseil-exécutif

Ja / Oui	83
Nein / Non	61
Enthalten / Abstentions	1

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates zugestimmt. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Eventualantrag. Wer dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates zustimmt, stimmt Ja, wer dem Eventualantrag zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2019.ERZ.71746: Art. 36 Abs. 2–5 / art. 36, al. 2 à al. 5

Antrag BiK (Abplanalp) und Regierungsrat (Ja), Eventualantrag Vanoni, Wyrsh, Ritter (Nein)
 Proposition CFor (Abplanalp) et Conseil-exécutif (oui), proposition subsidiaire Vanoni, Wyrsh, Ritter (non)

**Annahme Antrag BiK und Regierungsrat /
 Adoption proposition CFor et Conseil-exécutif**

Ja / Oui	84
Nein / Non	62
Enthalten / Abstentions	0

Vizepräsident. Sie haben hier der BiK und dem Regierungsrat zugestimmt.

Dann müssen wir diese Änderung noch ins Gesetz einfügen. Diejenigen, die der Gesetzesänderung so zustimmen können, wie wir sie jetzt beraten haben, stimmen Ja, diejenigen, die das nicht wollen, stimmen Nein.

Abstimmung / Vote

2019.ERZ.71746: Art. 36 Abs. 2–5 / art. 36, al. 2 à al. 5

Antrag BiK und Regierungsrat
 Proposition CFor et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	109
Nein / Non	33
Enthalten / Abstentions	3

Vizepräsident. Sie haben dieser Anpassung im Gesetz zugestimmt.

Art. 37, Art. 39, Art. 40

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 5 / Titre 5

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 45, Art. 47, Art. 53, Art. 55a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 58a (neu) / Art. 58a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 6, Art. 60, Art. 61, Art. 61a und Art. 62 (Aufhebung) /
Titre 6, art. 60, art. 61, art. 61a et art. 62 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 7 / Titre 7

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 64

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 65 (Aufhebung) / Art. 65 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 66

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8 / Titre 8

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8.1 (neu) / Titre 8.1 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 67

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 67a (neu) bis Art. 67e (neu) / Art. 67a (nouveau) à art. 67e (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8.2 (neu) / Titre 8.2 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 68

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 69 und Art. 70 (Aufhebung) / Art. 69 et art. 70 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 70a (neu) / Art. 70a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8.3 (neu) / Titre 8.3 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 71, Art. 72

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8.4 (neu) / Titre 8.4 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 73

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 73a (neu) / Art. 73a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8.5 (neu) / Titre 8.5 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 73b (neu) / Art. 73b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8a (neu) / Titre 8.4 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 74

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8b (neu) / Titel 8b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 74a (neu) / Art. 74a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 8c (neu) / Titre 8c (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 74b (neu) bis Art. 74e (neu) / Art. 74b (nouveau) à art. 74e (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel T1, Art. T1-1 bis Art. T1-6 (neu) / Titre T1, Art. T1-1 à art. T1-6 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

1. Änderung des Erlasses 433.12, Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG), Stand 01.08.2017 /
1. Modification de l'acte législatif 433.12, intitulé Loi sur les écoles moyennes du 27.03.2007 (LEM), état au 01.08.2017

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Vizepräsident. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung zu diesem Gesetz. Wer diesen Gesetzesänderungen so zustimmen kann, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2019.ERZ.71746: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	118
Nein / Non	7
Enthalten / Abstentions	18

Vizepräsident. Sie haben diesen Gesetzesänderungen zugestimmt.